

# TURN- UND SPORTVEREIN HATTINGEN 1863 E. V.

## Satzung, gültig ab 01.01.2016

Eingetragen am 27.01.2016 beim Amtsgericht Essen VR 30228

Beitragsordnung gültig ab 01.01.2016



**Anschrift: Vereinsheim, Wildhagen 15, 45525  
Hattingen o. Postfach 800 411, 45504 Hattingen  
Fon 02324 - 904 367 Fax 02324 - 904 369**

**Internet: [www.tushattingen.de](http://www.tushattingen.de)  
email : [info@tushattingen.de](mailto:info@tushattingen.de)**

# Inhalt der Satzung

## Abschnitt I: Allgemeines

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit . . . . .	§ 1
Zweck, Gemeinnützigkeit . . . . .	§ 2

## Abschnitt II: Mitgliedschaft

Begriffsbestimmungen . . . . .	§ 3
Beitragswesen . . . . .	§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	§ 6
Rechte der Mitglieder . . . . .	§ 7
Pflichten der Mitglieder . . . . .	§ 8

## Abschnitt III: Abteilungen und Gruppen

Gliederung, Arbeitsgrundlagen . . . . .	§ 9
Jugendliche Mitglieder . . . . .	§ 10
Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen . . . . .	§ 11

## Abschnitt IV: Organe

Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§ 12
A. Mitgliederversammlung	
Zuständigkeit . . . . .	§ 13
Formvorschriften . . . . .	§ 14
Abstimmungen . . . . .	§ 15
B. Der geschäftsführende Vorstand	
Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer . . . . .	§ 16
Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien . . . . .	§ 17
C. Gesamtvorstand	
Zusammensetzung, Aufgaben . . . . .	§ 18
D. Ehrenrat	
Zusammensetzung, Aufgaben, Formalien . . . . .	§ 19

## Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

Rechnungs- und Kassenprüfung . . . . .	§ 20
Qualifizierte Mehrheit in Sonderfällen . . . . .	§ 21
Vereinsvermögen . . . . .	§ 22

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der Verein „Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e. V.“ hat seinen Sitz in Hattingen. Der Verein ist beim Amtsgericht Essen unter Nr. 30228 im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung des Sports, insbesondere durch

- a. Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssport, durch sportliche Veranstaltungen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben; i.R. dieses Zweckes können auch andere Personen und Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.
- b. Zusammenarbeit mit Fachverbänden zur Talentfindung und -förderung.
- c. Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Talentfindung und -förderung.
- d. Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten, z.B. i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS).

Er ist parteipolitisch und konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Falls vereinbart, erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert als Sacheinlagen zurück.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern.
4. Kurzzeitmitgliedschaft

(2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

(3) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nach den Bestimmungen des Sportverbandes, unter die der Betreffende gemäß der von ihm in Wettkämpfen ausgeübten Sportart fällt, bis zum Ende der Wettkampfsaison noch als Jugendlicher gilt und auch nur den Jugendbeitrag entrichtet.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind

1. eigenständige Sportgemeinschaften, denen der Verein die Sportausübung auf Grund von Sonderregelungen ermöglicht,
2. juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Sportvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen.

(5) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages und

die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich, aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

#### § 4

##### Beitragswesen

(1) Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und geregelt.

(2) Die Gewährung von Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder befindet der Gesamtvorstand.

(4) Vereinsumlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus; bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme von ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid - auch aus Mitgliederkreisen - Beschwerde eingelegt, entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Todesfall

1. durch Austrittserklärung (bei Personen unter 18 Jahren durch die gesetzlichen Vertreter), die mit Frist von 6 Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann und durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten ist;
2. durch Ausschluß, wenn das Mitglied durch sein Verhalten für den Verein nicht mehr tragbar ist.

(2) Die Frist für den Austritt gilt hinsichtlich der Beitragsfrist auch für solche ordentlichen und jugendlichen Mitglieder, deren Start- und Spielberechtigung für den Verein auf Grund von Verbandsbestimmungen früher endet.

(3) Über den Ausschluß befindet von sich oder aus begründetem Antrag der geschäftsführende Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Ab Beginn des Ausschlußverfahrens kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung - maßgeblich ist der Tag des Postaufgabestempels - Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, dessen Bescheid endgültig ist. Bei Annahmeverweigerung gilt der Bescheid als zugegangen.

(4) Nach dem Ausschluß oder beim Austritt aus dem Verein hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen; Vereinsgegenstände und -urkunden sind auf Verlangen herauszugeben.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen. Ob dafür neben dem Mitgliedsbeitrag ein Entgelt zu zahlen ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand von Fall zu Fall.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, solange seine Mitgliedsrechte nicht beschnitten sind. (§ 6 Abs. 3).

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der von ihnen bestellten Ausschüsse sowie die Anweisungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Mannschaftsführer sind von den Mitgliedern zu befolgen.
- (2) Die Beiträge sind nach der Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Für schuldhafte Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das verursachende Mitglied.

Der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen

1. die aktive Teilnahme an Wettkämpfen und -spielen, in den im Verein betriebenen Sportarten für andere Vereine.
2. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein.

## **Abschnitt III: Abteilungen**

### § 9

#### Gliederung, Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Verein ist nach Turn- und Sportabteilungen gegliedert.
- (2) Die Arbeit der Abteilungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Abteilung regelt, und auf Grund von Ordnungen, die sich die Abteilungen für ihre innere Organisation geben.
- (3) Für die Gliederung gemäß Abs. 1 und für die Abs. 2 entsprechenden Übereinkommen mit Abteilungen mit Sonderstatus und für die Entscheidung auf Grund dieser Übereinkommen ist der Gesamtvorstand zuständig.

### § 10

#### Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder geben sich eine eigene Jugendordnung und verwalten die ihnen zustehenden Gelder selbständig.

### § 11

#### Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen

- (1) Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Landesverbänden und Fachverbänden der dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbände für seine einzelnen Abteilungen sein. Satzung, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer

einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen oder Sportvereinigungen sein. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Der Verein kann für seine Abteilungen Abmachungen über Trainings-, Wettkampf- und Spielgemeinschaften treffen. Beschlußorgan ist die Mitgliederversammlung.

## **Abschnitt IV: Organe**

### **§ 12**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der geschäftsführende Vorstand,
- C. der Gesamtvorstand,
- D. der Ehrenrat.

(2) Den Organen A und D können nur ordentliche Mitglieder angehören; das gilt mit Ausnahme von hauptamtlich Beschäftigten auch für die Organe B und C.

(3) Der Amtsträger in einem der Organe B und C soll in diesem Organ weder ein weiteres Amt noch zusätzlich ein Amt bekleiden, dessen Träger dem Organ C als Einzelperson oder als Vertreter der Abteilungen angehört.

(4) Die Amtsperiode der ehrenamtlich tätigen Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands endet unterschiedlich.

(5) Die Amtszeit für die Angehörigen der Organe B und D endet vor Ablauf der Amtsperiode.

1. durch Rücktritt zum erklärten Termin,
2. mit der Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung,
3. mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein.

(6) Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muß die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **A Mitgliederversammlung**

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan. Ihr obliegt - außer der Beschlußfassung in den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen - insbesondere

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Entscheidung, welche Ämter im geschäftsführenden Vorstand durch hauptamtlich Beschäftigte besetzt werden können;
3. der Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands;
4. die Wahl von Rechnungs- und Kassenprüfern, sofern die Prüfung nicht durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird;
5. die Genehmigung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;  
(Jahr = Rechnungsjahr = Kalenderjahr)
6. die Genehmigung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr;
7. die Beschlußfassung über eine Wahlordnung.

## § 14

### Formvorschriften

- (1) Die Mitgliederversammlung, in der der geschäftsführende Vorstand an Hand des Geschäftsberichts Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt und der Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Hauptversammlung. In ihr werden auch anstehende Wahlen getätigt. Die Hauptversammlung soll vor Ablauf des Monats Juli stattfinden. Anträge zu dieser Versammlung, die sich nicht auf die vorgenannten Regularien beziehen, müssen bis zum 31.12. schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn
1. die Ansetzung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand beschlossen wird;
  2. mindestens 10% der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrags stimmberechtigt sind, die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wünschen. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. In diesem Fall muß spätestens drei Wochen nach Erhalt des Antrags zur Versammlung eingeladen werden. Sie muß spätestens sieben Wochen nach Erhalt des Antrags stattfinden
  3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Aktuelles [www.tushattingen.de](http://www.tushattingen.de) und durch Aushang 1. in der Vereinsgeschäftsstelle Wildhagen 15, Hattingen; 2. im Vereinsheim Wildhagen 15, Hattingen; 3. im Jugendraum der Sportanlage Wildhagen 17, Hattingen; 4. in der Sporthalle Bismarckstraße, Hattingen; 5. in der Sporthalle Lessingstraße, Hattingen; 6. in der Kreissporthalle Südsstadt Arndstraße, Hattingen an die Vereinsmitglieder.
  4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu wählen.

## § 15

### Abstimmungen

- (1) Die Beschlußfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung bei Wahlen regelt sich nach der Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, wenn von nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird. Sofern nicht durch Satzung oder Gesetz anders festgelegt ist, gehört zur Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **B Der geschäftsführende Vorstand** § 16

### Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Personen, und zwar aus
1. dem Präsidenten,
  2. den beiden Vizepräsidenten,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Hauptgeschäftsführer.

Die Vizepräsidenten sind gleichberechtigte Vertreter des Präsidenten.

- (2) Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstverhältnisses hauptamtlich bestellt werden.
- (3) Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei Jahre.
- (4) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden für 5 Jahre bestellt.

(5) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann das Amt vorübergehend in Abweichung von der Bestimmung zu § 12 Abs. 3 besetzt werden.

## § 17

### Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien

(1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand ist allein zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans. Er ist zuständig für den Abschluß von Anstellungsverträgen für nachgeordnete Stellen und sonstige vertraglichen Bindungen des Vereins, wenn die Genehmigung des Gesamtvorstandes vorliegt.

(3) Im übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, deren Erledigung nach Satzung und Ordnungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand ist nur in Abhaltung einer offiziellen Vorstandssitzung und auch dann nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner angehörigen, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die auch die Arbeit des Gesamtvorstandes einzubeziehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## C Gesamtvorstand

## § 18

### Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter, der Jugend-, Sozial-, und Pressewart und die Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers und des Schatzmeisters sowie solche Mitarbeiter, die von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben und deren Vertretung im Gesamtvorstand betraut sind.

(2) Die Aufgaben des Gesamtvorstands liegen vornehmlich in der Wahrnehmung der Abteilungsbelange und ergeben sich im übrigen aus der Satzung und aus der Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschließt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

## D Ehrenrat

### Zusammensetzung, Aufgaben, Formalien

(1) Der beschlußfähige Ehrenrat besteht aus sieben über 30 Jahre alten Vereinsmitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für mindestens drei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.

(3) Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

(4) Aufgaben des Ehrenrats sind

1. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen berührt werden.
2. Entscheidungen über Beschwerden der durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossenen Mitglieder.  
Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Die Einladung zur Sitzung des Ehrenrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20**

#### **Rechnungs- und Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muß jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden.

(2) Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlußprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.

(3) Die Institution der Prüfer (nach Abs. 1) entfällt, wenn die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellt. Über den dem geschäftsführenden Vorstand zu übergebenden Prüfbericht unterrichtet dieser die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Rechnungsjahres.

### **§ 21**

#### **Qualifizierte Mehrheiten in Sonderfällen**

(1) Für Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinigungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Für den Ankauf, Verkauf, Tausch und die Belastung von Grundeigentum bedarf es der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn jeweils 7/8 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in zwei innerhalb von vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen sich dafür entscheiden.

### **§ 22**

#### **Vereinsvermögen**

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hattingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet werden darf.

(2) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

(3) Zum Vereinsvermögen gehört das Nutzungsrecht an der Sportanlage Wildhagen; die Anlage steht im Eigentum der Stadt Hattingen. Das Nutzungsrecht ist also beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Verein im Grundbuch von Hattingen Band 45 Blatt 1639 eingetragen.

(4) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

---